OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750680/4/ER

Datum:
Linz, 25. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des JM, vertreten durch MK, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 12. April 2019, GZ: BHROSich-2018-446351/15-Rev, betreffend Entziehung einer Waffenbesitzkarte

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12. April 2019, GZ: BHROSich-2018-446351/15-Rev, hob die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) unter Spruchpunkt I ein mit vorangegangenem Bescheid über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) verhängtes Waffenverbot auf und entzog ihm unter Spruchpunkt II seine am 1. Februar 1993 von der belangten Behörde ausgestellte Waffenbesitzkarte mit der Nummer XXXXX. Unter Spruchpunkt III wurde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausgeschlossen.
Begründend führte die belangte Behörde zu Spruchpunkt I im Wesentlichen aus, dass nach Durchführung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens feststehe, dass die Gründe, die zur Verhängung des Waffenverbotes geführt hatten, nicht eindeutig nachgewiesen werden konnten.
Zu Spruchpunkt II führte die belangte Behörde aus, dass der Bf laut Abschlussbericht der Polizeiinspektion L vom 17. Oktober 2019, GZ: PAD/18/01688824/001/KRIM, angegeben habe, bereits mehrmals mit seiner Faustfeuerwaffe in seinem Garten geschossen zu haben. Bei seiner persönlichen Vorsprache am 4. Februar 2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach habe der Bf ebenfalls angegeben, schon mehrmals in seinem Garten bzw auf seinem Grundstück geschossen zu haben. Außerdem habe er mitgeteilt, dass sein Grundstück nicht eingefriedet bzw eingezäunt sei. In einer Eingabe vom 20. März 2019 habe er die Schüsse auf seinem Grundstück bestätigt, jedoch angegeben, diese im Bereich einer Einfriedung durch eine Betonmauer und Sträucher abgegeben zu haben, weil er davon ausgegangen sei, dies sei zulässig. Sollte dies nicht zulässig sein, werde er dies in Zukunft unterlassen. Auch habe er seit damals nicht mehr geschossen. Unabhängig davon sei seine Verlässlichkeit weiterhin gegeben, er sei auf Zypern im Rahmen eines UNO-Auslandeinsatzes in einem Krisengebiet im Umgang mit Waffen geschult worden. Auch lägen keine Anhaltspunkte für den Verlust der Verlässlichkeit vor.
Dem entgegnete die belangte Behörde in ihrer rechtlichen Würdigung dahingehend, dass der Bf eine genehmigungspflichtige Waffe rechtswidrig geführt habe. Dies könne zum Verlust der Verlässlichkeit führen. Die Abgabe von Schüssen im Garten stelle einen unvorsichtigen und unsachgemäßen Umgang mit Waffen dar. Bei einer Betonmauer und Sträuchern handle es sich weder um eine Einfriedung noch um einen Kugelfang. Die Erklärung, dass der Bf derartige Schussabgaben in Zukunft unterlassen werde, ändere nichts an der Tatsache, dass er die Waffe zumindest im Mai und im Sommer 2018 unvorsichtig und unsachgemäß iSd § 8 Abs 1 WaffG verwendet habe. Die gebotene Verlässlichkeit sei derzeit nicht gegeben und die Waffenbesitzkarte daher zu entziehen.
Zu Spruchpunkt III führte die belangte Behörde aus, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde durch ein zwingendes öffentliches Interesse geboten sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, den angefochtenen Bescheid, durch den dem Bf die Waffenbesitzkarte entzogen wird, ersatzlos aufzuheben.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die Schüsse im Bereich einer Einfriedung durch eine Betonmauer und Sträucher abgegeben worden seien. Die angesprochene Betonmauer befinde sich als Abgrenzung rechts unmittelbar angrenzend an die Miststätte. Gleich nach dieser Betonmauer würden Sträucher wachsen und das Gelände sei etwas ansteigend. Hinter der Miststätte schlössen direkt an den Mist zunächst eine Mauer, dann Sträucher in ansteigendem Gelände und ein Gebäude an. Links neben der Miststätte befinde sich ebenfalls ein Gebäude. Durch diese örtlichen Gegebenheiten werde gewährleistet, dass ein ausreichender Kugelfang vorhanden ist, so dass es bei einer Schussabgabe in diese drei Richtungen zu keiner Gefährdung kommen könne, weil sich niemand überraschend Zutritt verschaffen könne. Die Örtlichkeit sei auf einem mit der Beschwerde vorgelegten Lichtbild dargestellt.
Darüber hinaus sei die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde unrichtig. Die nötige Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs 1 Z 1 Waffengesetz 1996 liege beim Bf weiterhin vor. Die Behörde mache die negative Verlässlichkeit des Bf nur daran fest, dass er in seinem Garten geschossen und keine ausreichende Einfriedung um das gesamte Grundstück bestanden habe. Allerdings habe die belangte Behörde die erforderliche Verhaltensprognose hinsichtlich der Person und der Geistes- bzw Charakterhaltung des Bf nicht vorgenommen, sodass die Frage der Verlässlichkeit des Bf letztendlich unrichtig beantwortet worden sei. Die belangte Behörde hätte das dem Bf vorgeworfene Fehlverhalten in Form einer Schussabgabe in einem nicht hinreichend eingefriedeten Bereich somit ins Verhältnis zu seinen sonstigen persönlichen Eigenschaften und Umständen setzen müssen und auf dieser Grundlage eine abschließende Verlässlichkeitsprüfung vornehmen müssen. Das habe die belangte Behörde nicht getan, sondern unberücksichtigt gelassen, dass der Bf im Rahmen eines UNO-Auslandseinsatzes umfangreich im Umgang mit Waffen geschult worden sei und seine Verantwortung im Umgang mit Waffen sogar in einem Krisengebiet gezeigt habe. Zudem habe die belangte Behörde nicht berücksichtigt, dass der gesamte „inkriminierte“ Sachverhalt im Zusammenhang mit einem zivilrechtlichen Nachbarschaftsstreit gestanden sei, der letztendlich dazu geführt habe, dass dem Bf auch eine gefährliche Drohung sowie eine Schussabgabe in Richtung seines Nachbarhauses unterstellt worden seien, obwohl tatsächlich ein Feuerwerk stattgefunden habe. Eine mögliche „Gefährdung“ der Verlässlichkeit durch diesen Nachbarschaftsstreit liege ebenfalls nicht vor, da der Streit in einem umfangreichen Vergleich vollends beigelegt worden sei. Außerdem lägen keine Umstände vor, die die Verlässlichkeit aus körperlichen, gesundheitlichen, oder seelischen Gründen ausschließen. Die belangte Behörde habe keine Charaktereigenschaft festgestellt, die gegen die Verlässlichkeit des Bf spricht. Der Bf sei nicht vorbestraft und es gebe ansonsten auch keine Verwaltungsübertretungen, die die Verlässlichkeit des Bf ausschließen würden.

Ebenso habe es keine waffenrechtlich bedenklichen Vorfälle in der Vergangenheit gegeben.
Bei Betrachtung der Wesensart, Geisteshaltung und Sinnesart des Bf sei es daher unverhältnismäßig, ihm die Waffenbesitzkarte zu entziehen. Die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde sei damit unrichtig.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Juni 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrags dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl auch VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/0137, VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, uHa VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest, und werden zudem auch die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des

Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden vom Bf keine Beweisanträge gestellt und ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsakts und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe führen bzw besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art 6 EMRK dar, es handelt sich bei der dem Bf entzogenen Bewilligung um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Entziehung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063, uHa VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK keine Anwendung finden (vgl VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063). Auch wenn ein Waffenverbot anderen Voraussetzungen unterliegt als eine Entziehung einer Waffenbesitzkarte bzw eines Waffenpasses, dienen auch Letztere dazu, im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung bereits vorab mögliche Gefahren durch Waffenmissbrauch zu verhindern. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl das Urteil des EGMR vom 18.7.2013, Nr 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, VwGH 9.9.2015, Ra 2015/03/0050, VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0038).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem Bf wurde am 1. Februar 1993 eine Waffenbesitzkarte mit der Nr XXXXX ausgestellt. Im Mai und im Sommer 2018 schoss der Bf mit einer Schusswaffe auf seinem Grundstück im Bereich des Misthaufens, der an der Längsseite und der rechten Seite von einer Betonmauer eingefasst ist und an der linken Seite an ein Gebäude anschließt. Hinter der Längsseite des Misthaufens steigt das Gelände leicht an, auf diesem Hang steht ein weiteres Gebäude. Zwischen dem Misthaufen und diesem Gebäude befinden sich Wiese, ein einzelner Baum mit einem hohen Stamm und Gestrüpp. Das Grundstück des Bf ist nicht umzäunt, auch der Misthaufen ist nicht umzäunt oder von allen Seiten abgeschlossen.
Im Jahr 2018 fand ein Nachbarschaftsstreit zwischen dem Bf und einem Nachbarn statt, im Zuge dessen der Bf beschuldigt wurde, den Nachbarn bedroht bzw aus einem Fenster geschossen zu haben. Diese Anschuldigungen wurden nicht erwiesen, ein gerichtliches Strafverfahren gegen den Bf wurde eingestellt und der Nachbarschaftsstreit mit Vergleich beigelegt.
Der Bf absolvierte einen UNO-Auslandseinsatz auf Zypern, wo er im Umgang mit Waffen geschult wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 8 Abs 1 Waffengesetz – WaffG ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Gemäß Abs 2 par.cit. ist ein Mensch keinesfalls verlässlich, wenn er
1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

Gemäß Abs 3 par.cit. gilt ein Mensch als nicht verlässlich im Falle einer Verurteilung
1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei,

Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. wegen Anführung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.

Gemäß § 25 Abs 1 WaffG hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

Gemäß Abs 2 par.cit. hat die Behörde außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. (...)

Ergibt sich, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde gemäß Abs 3 par.cit. waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. (...)

Gemäß § 21 Abs 1 WaffG hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. (...)

Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 WaffG ist eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs 1 jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will.

Gemäß § 7 Abs 1 WaffG führt eine Waffe, wer sie bei sich hat.

Eine Waffe führt jedoch gemäß Abs 2 par.cit. nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 8 WaffG regelt, wann ein Mensch iSd WaffG als verlässlich gilt. Gemäß § 25 WaffG ist die – anlässlich der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte festgestellte – Verlässlichkeit regelmäßig bzw im Falle eines konkreten gegenteiligen Anhaltspunkts zu überprüfen.

Im ggst Fall fand eine Überprüfung der Verlässlichkeit samt anschließender Entziehung der Waffenbesitzkarte aus dem Grund statt, dass der Bf selbst angegeben hat, im Jahr 2018 mehrfach auf seinem nicht eingefriedeten Grundstück die Waffe verwendet zu haben.

Eine Waffenbesitzkarte berechtigt deren Inhaber zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie B, nicht jedoch zum Führen einer derartigen Waffe (vgl VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0026). ISd § 7 Abs 1 WaffG hat der Bf jedoch dadurch, dass er seine Waffe auf seinem nicht eingefriedeten Grundstück bei sich hatte, die Waffe geführt.
Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 29.10.1993, 92/01/0838) stellt das unbefugte Führen einer Faustfeuerwaffe einen Sachverhalt dar, auf Grund dessen die Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs 1 (früher: § 6 Abs 1) WaffG verneint werden kann.
Bei der Beurteilung der Verlässlichkeit einer Person ist im Interesse der Allgemeinheit ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist dabei nicht erforderlich, dass bereits von der Faustfeuerwaffe missbräuchlich oder leichtfertig Gebrauch gemacht worden ist (vgl VwGH 21.9.1988, 88/01/0130). Die Unzuverlässigkeit, die zum Entzug der Waffenbesitzkarte berechtigt, kann daher auch aus dem unbefugten Führen einer Faustfeuerwaffe entnommen werden (VwGH 20.6.1990, 90/01/0060).

Der Bf hat unbestritten seine Waffe auf seinem nicht eingefriedeten Grundstück im Bereich des an zwei Seiten mit einer Mauer befestigten Misthaufens verwendet. Dass jener Platz, an dem der Bf geschossen hat, seiner Ansicht nach durch Betonmauern und Sträucher „eingefriedet“ ist, ändert nichts an dem Umstand, dass das Grundstück iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht eingefriedet war, da eine Einfriedung im Sinne des WaffG so gestaltet sein muss, dass ein Betreten durch Unbefugte in der Regel ausgeschlossen ist (VwGH 25.9.1979, 3391/78). Wie unter I.4. festgestellt, ist jedoch weder das Grundstück eingezäunt, noch ist ein Betreten jenes Orts, an dem der Bf geschossen hat, durch Unbefugte ausgeschlossen. Vielmehr befinden sich an diesem Ort zwei Gebäude, ferner steigt das Gelände hinter dem Misthaufen an, dahinter befindet sich eine Wiese mit einem Baum und Sträuchern sowie ein Gebäude. Ein Betreten dieses Bereichs durch Unbefugte ist insbesondere mangels Einzäunung des Grundstücks des Bf nicht ausgeschlossen.

Der Bf hat somit seine Waffe unbefugt geführt, da er bloß Inhaber einer Waffenbesitzkarte, nicht jedoch eines Waffenpasses war. Darüber hinaus hat der Bf hat durch die festgestellten Schussabgaben im Bereich seines Misthaufens seine Waffe leichtfertig verwendet.

IV.2. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl jüngst VwGH 15.3.2019, Ra 2019/03/0026) setzt die Beurteilung der Verlässlichkeit des

Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde aber eine Prognose über die zukünftigen Verhaltensweisen des zu Beurteilenden voraus; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen. Die "Tatsachen" im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG 1996 als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind somit nicht eingeschränkt; vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne (ua) des § 8 Abs 1 Z 1 WaffG 1996 zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden.

In diesem Zusammenhang hat der Bf vorgebracht, im Rahmen eines UNO-Auslandseinsatzes in Zypern umfangreich im Umgang mit Waffen geschult worden zu sein. Dem ist aber entgegen zu halten, dass diese Schulung den Bf bisher nicht davon abgehalten hat, seine Waffe leichtfertig zu gebrauchen.

Darüber hinaus brachte der Bf in der Beschwerde vor, der „inkriminierte Sachverhalt“ sei im Zusammenhang mit einem mittlerweile bereinigten Nachbarschaftsstreit gestanden. Auch wenn der Streit mittlerweile beigelegt ist, lässt der Umstand, dass der Bf während des aufrechten Streits Schüsse in seinen nicht eingefriedeten Misthaufen auf einem nicht eingefriedeten Grundstück abgegeben hat, die Befürchtung zu, dass der Bf in allfälligen künftigen Streitsituationen erneut seine Waffe leichtfertig verwenden wird. Ferner ist bei der Prognose auch zu berücksichtigen, dass der Bf nicht bloß einmal, sondern mehrfach Schüsse in seinen Misthaufen abgegeben und die Waffe damit leichtfertig verwendet hat.

IV.3. Es liegen somit Tatsachen vor, die iSd § 8 Abs 1 WaffG die Annahme rechtfertigen, dass der Bf auch in Zukunft Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu Lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter